

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Mit dieser Auftragserteilung an uns, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Käufer unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an.
- 1.2 Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Angebote sind freibleibend, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart ist. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Vereinbarung über den Preis gilt nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellungen gelten als neue Aufträge.
- 2.2 Sollten bis zur Ausführung des Auftrags Lohn- oder Materialpreiserhöhungen oder sonstige Mehrbelastungen eintreten, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend anzupassen.
- 2.3 Der Käufer ist bei Überschreitung des Zahlungsziels verpflichtet, den Kaufpreis mit einem Zinssatz in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen.
- 2.4 Die Preise gelten ab Pforzheim ausschließlich Fracht, Zoll und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine notwendige Versicherung geht zu Lasten des Käufers. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Verträge oder zur Forderung von Schadenersatz berechtigt.

3. Lieferung

- 3.1 Die Ware reist auf dem Wege zum Käufer und auch im Falle einer etwaigen Rücksendung, die nicht auf eine berechtigte Reklamation zurückzuführen ist, auf Kosten und Gefahr des Käufers, der im Falle der Rücksendung die gleiche Versendungsform zu wählen hat, wie diese bei der Zusendung gewählt worden war und der für eine ausreichende Versicherung zu sorgen hat.

Dies gilt auch bei Versendung der Ware an einen vom Käufer bestimmten Empfänger sowie bei Frankolieferungen.

- 3.2 Die Lieferfristen gelten als nur annähernd vereinbart und verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Abnehmers – um den Zeitraum, um den der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Auftrag in Verzug ist.

- 3.3 Die Nichteinhaltung angegebener Lieferfristen berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt oder zur Forderung von Schadenersatz.

- 3.4 Im Fall höherer Gewalt, wie z.B. nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffmangel oder Verzögerungen von Zulieferungen, verlängern sich unsere Lieferfristen entsprechend.

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir in Verzug kommen und eine Nachfrist von sechs Wochen haben ungenutzt verstreichen lassen.

- 3.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen auszuführen, wobei jede Teillieferung rechtlich als ein selbstständiger Vertrag gilt.

4. Auswahlen

- 4.1 Auch für Auswahlen gelten ausschließlich unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

5. Mängelrüge

- 5.1 Mängelrügen sind vom Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.
- 5.2 Werden Mängelrügen von uns anerkannt, dann kann der Käufer nur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Ist Nachlieferung oder eine mangelfreie Ersatzlieferung nicht möglich, dann kann der Käufer die Wandlung begehren.
- 5.3 Schadenersatzansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührenden, auch erst künftig entstehenden Forderungen einschließlich alter Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür hergegebenen Wechsel oder Schecks unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von unserem Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Forderung aus dem Saldo.
- 6.3 Die Veräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im normalen Geschäftsverkehr gestattet und nur, solange er sich nicht in Verzug befindet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
- 6.4 Im Falle einer Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehende Forderungen ebenso wie seinen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums tritt der Käufer hiermit unwiderruflich schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

- 6.5 Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung entstandene neue Sachen, die als für uns hergestellt gelten und an denen wir mit der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung Eigentum bzw. Miteigentum nach dem Wertanteil der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Bearbeitung erlangen, ohne dass es hierzu noch einer besonderen Rechtshandlung bedarf und dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wir sind uns mit dem Besteller über diesen Sicherungseigentumserwerb einig, ebenso darüber, dass der Kunde die durch Umbildung entstandenen neuen Sachen für uns bis auf Widerruf unentgeltlich verwahrt. Soweit durch eine Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung neue Sachen entstehen, an denen der Käufer Alleineigentum erwirbt, sind wir und der Käufer uns darüber einig, dass auch wir an diesen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührenden, auch künftig erst entstehenden Forderungen Eigentum erlangen. Die Übergabe an uns wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung ersetzt, dass der Käufer bis auf Widerruf diese neuen Sachen für uns unentgeltlich verwahrt.

Der Käufer tritt im Voraus an uns seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den neu entstehenden Sachen sowie seine aus Anlass der Bearbeitung der gelieferten Ware entstandenen Vergütungsansprüche gegen seinen Auftraggeber entsprechend dem Wertanteil der verarbeiteten Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

- 6.6 Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die nach dieser Bestimmung für uns entstandenen bzw. entstehenden Forderungen solange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

- 6.7 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass – mit der Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverkehr – im Einzelfall eine Freigabe nur für solche Lieferungen zu erfolgen hat, die voll bezahlt sind.

- 6.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl, Einbruch, Verlust oder Beschädigung zu versichern. Im Schadensfalle entstehende Versicherungsansprüche sind bereits jetzt an uns abgetreten. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

- 6.9 Wird die Ware beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so hat er uns unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen und in jedem Falle der Pfändung oder Beschlagnahme unter Hinweis auf unsere Rechte als Lieferant sofort zu widersprechen.

7. Rücktritt bei mangelnder Kreditwürdigkeit

- 7.1 Wird nach Abschluss eines Vertrags oder nach Warenlieferung festgestellt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist oder tritt während der Vertragsabwicklung eine Minderung seiner Kreditwürdigkeit (z. B. Wechselprotest, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen usw.) oder eine sonstige Vermögensverschlechterung ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter und Vorauszahlung noch zu liefernder Ware einschließlich Barabdeckung etwaiger gezogener Wechsel mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.

- 7.2 Ferner sind wir berechtigt, dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und – vorbehaltlich weitergehender Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – noch nicht bezahlter Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

8. Urheberrecht

- 8.1 Unsere Entwürfe, Muster, Modelle und dergleichen gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Käufer, auch wenn hierfür keine besonderen Schutzrechte bestehen, weder nachgeahmt noch in anderer Weise zur Nachbildung verwendet werden.

- 8.2 Jeder Verstoß hiergegen macht den Käufer schadenersatzpflichtig.

9. Datenverarbeitung

- 9.1 Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer betreffenden Daten im Sinne des BDSG sowie der DSGVO zu verarbeiten bzw. verarbeiten zu lassen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 10.1 Durch die widerspruchslose Entgegennahme dieses Formulars mit unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestätigt der Käufer, dass er Vollkaufmann im Sinne von § 1 HGB ist und sein unwiderrufliches Einverständnis mit den nachstehenden Bestimmungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand.

- a) Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich Ruhpolding.

- b) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Teile ausschließlich Traunstein.

- 10.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich deutschem Recht. Das „Haar International Kaufrecht“ soll nicht zur Anwendung kommen.

11. Änderungsvorbehalt

- 11.1 Die TWC Uhren GmbH ist zur einseitigen Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn die Änderung der Realisierung von rechtlichen Rahmenbedingungen, technischer Entwicklungen, betrieblichen Anpassungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen dient. Dem Kunden wird jede Änderung schriftlich via E-Mail mitgeteilt unter der Prämisse, dass die geplante Änderung zum Vertragsbestandteil wird, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmittteilung vom Kunden in Schrift- oder Textform widersprochen wird.